

Miłosz Woźniak (Poznań)*

ORCID: 0000–0001–9379–5962

Zum Themenkomplex ‚Rechtssprache und Verständlichkeit‘

Das Ziel dieses Beitrags ist zum einen, einen kritischen Überblick über die vorhandene neuere und ältere Literatur zum Themenkomplex ‚Rechtssprache und ihre [Un]Verständlichkeit‘ zu geben, und zum anderen, einen Kriterienkatalog zur adäquaten linguistischen Beschreibung von Rechtstexten (hier konkret von Studienordnungen), dargestellt an Stichproben aus einer deutschen und einer polnischen Studienordnung¹, zusammenzustellen.

Schlüsselwörter: Sprache des Rechts, Verständlichkeit, Studienordnung

On the issue of ‚legal language and comprehensibility‘

The aim of this paper is, firstly, to give a critical overview of older and recent literature on the question ‚legal language and its [in]comprehensibility‘, and secondly, this work is an attempt to compile a criteria catalogue for a suitable linguistic analysis of legal texts (in this particular case for the description of study regulations texts), which will be presented here on the example of extracts taken from one Polish and one German study regulation text.

Keywords: legal language, comprehensibility, study regulations text

O języku prawa i jego zrozumiałości

Celem artykułu jest krytyczny przegląd starszej i nowszej literatury przedmiotu dotyczącej obszaru ‚języka prawa‘ i jego ‚[nie]zrozumiałości‘, a także próba przygotowania katalogu kryteriów dających się zastosować w opisie lingwistycznym tekstów prawnych (w tym przypadku regulaminów studiów). Wybrane kryteria zostały zobrazowane ekscerptami z wybranego polskiego i niemieckiego regulaminu studiów.

Słowa kluczowe: język prawny, język prawniczy, zrozumiałość, regulamin studiów

* Dr Miłosz Woźniak, Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Instytut Filologii Germańskiej, Al. Niepodległości 4, 61-874 Poznań, E-Mail: mwozniak@amu.edu.pl

¹ Zu linguistischen Untersuchungen polnischer und deutscher Habilitationsordnungen vgl. u. a. die Arbeit von Mikołajczyk und Aptacy (2017).

1. Einleitung

Die Schnittstelle zwischen Sprache und Recht erscheint auch aus linguistischer Perspektive als sehr interessant. Sprache und Recht sind unzertrennliche Bestandteile unseres Alltagslebens. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf rechtlichen Texten des universitären Bereichs. Da in unseren modernen Gesellschaften ein ziemlich großer Anteil der Bevölkerung ein Hochschulstudium aufnimmt, ist es gerechtfertigt, sich dieser Textklasse zuzuwenden. Für die Zweckmäßigkeit einer solchen Untersuchung spricht demnach die hohe gesellschaftliche Relevanz und die verbreitete Meinung, Rechtstexte seien oft nicht verständlich, obwohl Verständlichkeit, wie Antos und Eichhoff-Cyrus (2008) bereits im Titel ihres Bandes postulieren, ein „Bürgerrecht“ sei. Hier stellt sich also die oft gestellte Frage, ob Recht und Rechtstexte nur für Experten oder auch für alle, auch für juristische Laien, verständlich sein sollten.² In diesem weiten Kontext ist auf die Publikationsreihe *Die Sprache des Rechts*, herausgegeben von Kent D. Lerch (2004), hinzuweisen, in der in den jeweiligen Bänden auf unterschiedliche Aspekte des Bereichs Sprache – Recht aufmerksam gemacht wird (*Recht verstehen*, *Recht verhandeln* und *Recht vermitteln*).^{3,4} Im Folgenden werden Studienordnungen als Fachtexte textlinguistisch charakterisiert. Im Anschluss daran kommen die Aspekte des Verstehens und der Verständlichkeit von Rechtstexten zur Sprache. Schließlich wird auf Basis bisheriger Ausführungen ein Analysemodell umrissen.⁵

2. Studienordnung als Textsorte

Studienordnungen sind schriftliche Textsorten mit einem bestimmten Fachlichkeitsgrad, mit denen sowohl HochschulmitarbeiterInnen als auch Studierende zu tun haben. Bevor die Textsorte ‚Studienordnung‘ näher betrachtet wird, müssen einige grundlegende Gedanken zu den Begriffen ‚Textsorte‘ und ‚Textmuster‘

² Ausgewählte Initiativen zur besseren Verständlichkeit der Texte werden u. a. in Hansen-Schirra, Neumann (2004: 167) und in Antos (2008: 15) präsentiert.

³ Zur Polemik mit einigen in diesen Bänden von unterschiedlichen Autoren präsentierten Positionen vgl. den Beitrag von Antos (2008).

⁴ Zu dem Feld ‚Sprache und Recht‘ sind inzwischen zahlreiche Werke entstanden, die u. a. die Verständlichkeit der Texte und deren Optimierung behandeln und ggf. Desiderata enthalten; man vgl. u. a. Monographien von Felder (2003), Rathert (2007), Göpferich (2008), Lutz (2015) und Wolfer (2017), Artikel von Lerch (2001), Śmidowicz (2002), Ebert und Fisiak (2018), Wissik und Resch (2019) sowie Sammelbände von Büllow et al. (2016) und Felder/Vogel (2017).

⁵ Wegen des begrenzten Rahmens können viele Aspekte und Arbeiten im Zusammenhang des vorliegenden Beitrags nicht berücksichtigt werden, wobei auf einige von ihnen in den Fußnoten Nr. 1–4, 6–8 und 12–13 andeutungsweise Bezug genommen wird.

zusammengetragen werden. Textmuster werden als „allgemeine kognitive Rahmen-/Verfahrensvorgaben“, Textsorten dagegen als „Ergebnisse kognitiver Operationen“ (Heinemann, Heinemann 2002: 140) verstanden. Fachtextsorten sind – ergänzend – „etablierte und benannte (z.T. auch normierte) Texttraditionen“. (Knobloch 1998: 451) Sie tragen auch alle typischen Textsortenmerkmale, die W. Heinemann (2007: 19) auf eine integrative Weise nennt: „Textsorten [sind] begrenzte Mengen von Textexemplaren mit spezifischen Gemeinsamkeiten“, die „zugleich auf mehrere textkonstitutive Ebenen bezogen“ sind. Ihre Merkmale sind „aufeinander bezogen und bedingen sich wechselseitig“ und bilden „Merkmalskomplexionen“. Konkrete Textexemplare „als Repräsentationsformen von Textsorten“ dienen „zur Lösung von kommunikativen Aufgaben“. (W. Heinemann 2007: 19) Man könnte demnach schlussfolgern, Rechtstexte sind ‚typische‘ Fachtexte, die sich im Zentrum des fachsprachlichen Spektrums befinden (+ geschrieben, + verbal, + transphrastisch, + fachliche Komponente).

Spricht man von Rechtstexten, so ist eine Binnendifferenzierung von großer Relevanz. Abgesehen von dem Präsignal-Konzept Großes aus dem Jahre 1976 (Große 1976) stellt der Vorschlag von Busse (2000: 658 ff.) einen gelungenen Versuch dar, die Texte des Rechtswesens und der Justiz aus textlinguistischer Perspektive zu klassifizieren, was der Autor wie folgt kommentiert: „Insofern repräsentiert der Artikel den Stand der Forschung zur textlinguistischen Beschreibung juristischer Textsorten, die bislang praktisch nicht existiert“ (Busse 2000: 661). Er macht darauf aufmerksam, dass die Heranziehung von Illokutionen nicht genügt, weil Rechtstexte vor allem Deklarationen enthalten, was zu einer internen Binnendifferenzierung wenig beitragen würde. Man müsse zudem die Handlungssituation heranziehen. Es werden folgende Klassen von Texten des Rechtswesens und der Justiz unterschieden (vgl. Busse 2000: 669 ff.):

1. Textsorten mit normativer Kraft: Unter diese Kategorie fallen Texte, die eine normierende Wirkung i.e.S. aufweisen, die vorschreiben, was ‚zulässig‘ oder ‚unzulässig ist‘ (Busse 2000: 669). Als Beispiele zu nennen sind Gesetze, Verordnungen und Satzungen. Die letztgenannte Gruppe wird auch durch Studienordnungen/Studien- und Prüfungsordnungen repräsentiert.
2. Textsorten der Normtext-Auslegung: Hierzu zu rechnen sind unterschiedliche Kommentare, z. B. zu Gesetzen.
3. Textsorten der Rechtsprechung: Zu dieser Gruppe gehören Urteile, Beschlüsse, Bescheide und Verfügungen.
4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens: Vertreter dieser Textklasse sind u. a. Einsprüche, Widersprüche, Plädoyers und Gerichtsprotokolle.
5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung: Die Verfasser dieser Textklassen sind nicht unbedingt ‚Agenten der Institutionen‘, die Texte selbst sind aber durchaus ‚eindeutig zu den institutionellen Texts-

orten‘ (Busse 2000: 672) zu rechnen. Genannt werden können: Eingaben, Anträge und Widersprüche.

6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung: Die Produzenten dieser Texte sind institutionell, wobei die Empfänger meist keinen institutionellen Charakter haben. Als typische Textsorten sind u. a. zu nennen: Anzeigen, Bescheide, Haftbefehle.
7. Textsorten des Vertragswesens: Eine sehr umfangreiche Textklasse, zu der exemplarisch Verträge, aber auch die bereits genannten Satzungen gezählt werden können. Fasst man die Studien- und ggf. Prüfungsordnungen als eine Art Vertrag auf, so könnten diese auch unter diese Kategorie fallen.
8. Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten): Vertreter dieser Gruppe können sein: Bescheinigungen, Urkunden, Einträge (z. B. ins Grundbuch).
9. Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischer Ausbildung: Zu ihnen zählen exemplarisch verschiedene Rechtslehrbücher, -wörterbücher und Repetitorien.

Darüber hinaus sind Rechtstexte in der naturwissenschaftlich und technisch orientierten Typologie von Göpferich (1995; auch 1992 und 1998) zu finden. Auf der ersten, allgemeinsten Ebene (Hierarchiestufe I) werden nach der kommunikativen Funktion u. a. ‚juristisch-normative Texte‘ unterschieden, zu denen auf der Ebene III als Primärtextsorten exemplarisch ‚Norm‘, ‚Spezifikation‘ und ‚Patentschrift‘ genannt werden (vgl. Göpferich 1995: 124). Diese Textklasse befindet sich zudem links im Schema, was so zu interpretieren ist, dass Rechtstexte über einen sehr hohen (im Vergleich zu anderen von Göpferich genannten Textklassen den größten) Fachlichkeits- und Abstraktionsgrad verfügen. In der pragmatischen Typologie der schriftlichen Fachtexte des Englischen (die aber auch übereinzelsprachlich Anwendung finden könnten) von Gläser (1990: 46 ff.) sind im Rahmen der fachexternen Kommunikation unter den direktiven Textsorten ‚Verordnung‘, ‚Vereinbarung‘, ‚Vertrag‘, ‚Gesetz‘ zu finden. Es fällt auf, dass diese Fachtextsorten eindeutig der fachexternen asymmetrischen Kommunikation zuordenbar sind, was nur bestätigt, dass rechtliche Texte durchaus für Außenstehende verständlich und zugänglich sein sollten.

Die Texte des Hochschulwesens, hier die Studienordnungen, sind aus kontextueller Perspektive Elemente eines institutionellen Rahmens, worauf u. a. Margot Heinemann (2000: 702 ff.) hinweist. Man kann sie dem dritten Bereich des institutionellen Rahmens namens ‚Hochschule und Wissenschaft‘ zuordnen, und zwar der Wissenschaftsverwaltung. Demzufolge sind Studien- und Prüfungsordnungen als institutionelle, ziemlich selbständige Texte⁶ zu verstehen, die von Ins-

⁶ Dies schließt nicht aus, dass sie aus intertextueller Perspektive Elemente bestimmter Textsortennetze (vgl. z. B. Adamzik (2011) und (2016: Kap. 8) sind.

titutionen, die über Hoheitsrechte verfügen, herausgegeben werden. Dazu zählen verschiedene Gesetze (wie das Hochschulrahmengesetz) sowie die jeweiligen Satzungen.

3. Verstehen – Verständnis – Verständlichkeit

Es wurde oben anhand von Merkmalen der Textsorten bereits nachgewiesen, dass Rechtstexte wie alle anderen Fachsprachen und Fachtexte⁷ zu behandeln sind, wobei man auf einige bereichsspezifische Aspekte besonders aufmerksam machen sollte. So konstatiert Biere (1998) Folgendes:

Aufgrund ihrer spezifischen Funktion in der Fachkommunikation und ihrer in der Fachlichkeit der Gegenstände begründeten fachsprachlichen Charakteristika sind Fachtexte hochgradig adressatenspezifische Texte, so daß der Bezug auf Leservoraussetzungen gerade hier von besonderem Interesse ist. (Biere 1998: 403)

Außer den textexternen Faktoren sind einige problematische Felder auf der Textinterna-Ebene zu nennen. Es entstanden bereits Listen mit Merkmalen von Rechtstexten, die deren Verstehen erschweren können. Hoffmann (1998: 527) listet hierzu:

die Verwendung von Rechtstermini mit gegenüber dem Alltag spezifischer Bedeutung, [...], den Gebrauch unbestimmter Ausdrücke (Ermessensbegriffe wie Interesse des öffentlichen Verkehrs, Generalklauseln wie die guten Sitten oder niedrige Beweggründe), Archaismen (Kraftdroschke), einen kompakten Stil (komplexe Nominalgruppen; Nominalisierungen; Passiv und Agensschwund; schwer überschaubare Satzgefüge und Satzfolgen).

Dabei ist anzumerken, dass die genannten Merkmale durchaus auch andere fachspezifische Bereiche betreffen. Hansen-Schirra und Neumann (2004: 169 ff.) machen in Bezug auf die Rechtstexte vor allem auf die spezifische Terminologie aufmerksam, wobei andere Merkmale oftmals mit denen anderer Fachtexte übereinstimmen. Zu nennen sind hier u. a. komprimierte Darstellungen, die durch Attribuierungen oder Nominalisierungen erreicht werden, deagentive Konstruktionen, Verwendung des Präsens und eine begrenzte Anzahl von Satzbaumustern mit einer vorgegebenen Thema-Rhema-Abfolge. Als Merkmale von Rechtstexten werden darüber hinaus genannt:

⁷ Dies bestätigt auch Rathert (2006: 7).

lange Sätze, Personifizierungen unbelebter Gegenstände oder Sachverhalte, nominale Umschreibungen statt einfacher Verben; Komplexität der Darstellungsweise durch Derivationen [...], Ketten einander untergeordneter Substantive, Genitivattribute; formelhafte Wendungen und archaische Formen. (Hansen-Schirra / Neumann 2004: 170)

In diesem Kontext weist Warnke (2004) in seinem Artikel nach, dass die Schwerverständlichkeit von Rechtstexten aber denk-stereotyp ist, was bedeutet, dass „[b]estimmte Textsorten [...] stereotyp für schwerer oder einfacher verständlich als andere gehalten [werden], ohne dass dieses Urteil erfahrungsbedingt ist“. (Warnke 2004: 445) Grochala und Łabieniec (2010: 31) weisen zudem darauf hin, dass gemeinsprachliche Kompetenzen der potenziellen Rezipienten auf die fachsprachlichen übertragen werden, was mit zu Verständnisproblemen führen könnte.

Es ist zu betonen, dass die Textverständlichkeit relativ ist. Christmann (2004: 33f.) macht auf die „Wechselwirkung zwischen vorgegebenem Text und der Kognitionsstruktur des Lesers“ aufmerksam und schlägt vor, von leserseitig aufgefasstem Textverständnis und von textseitig aufgefasster Textverständlichkeit zu sprechen. Einerseits enkodiert der Textrezipient mit seinen Wissensbeständen die Strukturen, Bedeutungen und Intentionen des jeweiligen Textes (oder des Produzenten), andererseits verfügt der Text selbst über bestimmte Merkmale, die ihn einfacher oder schwieriger erscheinen lassen. Derselben Auffassung ist Felder (2005), wenn er konstatiert:

Aufgrund dessen ist Verständlichkeit keine Eigenschaft eines Textes, sondern eine interaktive Kategorie, die das Verhältnis von Textproduzent, Text und Textrezipient in spezifischen Situationen zu berücksichtigen hat. Deshalb erscheint m.E. der Ausdruck *Textverstehen* adäquat, der Terminus *Textverständlichkeit* führt in die Irre. (Felder 2005: 166)

Vergleichbare Hinweise finden sich im *Metzler Lexikon Sprache* (Glück und Rödel 2016), in dem folgende Termini zu finden sind: ‚Sprachverstehen‘ (:657), ‚Verstehen‘ (:754f.) und ‚Verständlichkeit‘ (:754). Es wird vor allem bei der ‚Verständlichkeit‘ darauf hingedeutet, dass hierbei einerseits das Sozial- und Weltwissen, andererseits oft ein fachlicher Bezugsrahmen berücksichtigt werden muss. Auch die bereits angesprochene interaktionale Komponente ist nicht zu vergessen.

Die Textlinguistik verfügt seit langem über erprobte Modelle zur Messung der Textverständlichkeit, die viele der oben erwähnten, für Rechtstexte spezifische Aspekte mit berücksichtigen. Im Folgenden seien drei Modelle erwähnt und kurz besprochen:

- Das leserpsychologische, theoretisch-deduktive Modell von Groeben (1982), welches im Buch mit dem Titel *Leserpsychologie: Textverständnis – Textverständlichkeit* präsentiert wurde.
- Das Hamburger Modell, ein empirisch-deduktives Modell von Langer/ Schulz von Thun/ Tausch (1974; 2002), das im Buch *Sich verständlich ausdrücken* dargestellt wurde.
- Das kommunikationsorientiert-integrative Modell zur Bewertung der Verständlichkeit von Texten von Göpferich (2008), besprochen im Buch *Textproduktion im Zeitalter der Globalisierung. Entwicklung einer Didaktik des Wissenstransfers*.

Die interdisziplinäre Arbeit von Groeben (1982: 199 ff.) beleuchtet die Frage des Textverständnisses aus der Leserperspektive und nennt Merkmale der Textoberfläche, die einen bedeutenden Einfluss auf Texte haben. Dazu zählt erstens die ‚sprachliche Einfachheit‘, die u. a. durch einfache Sätze, Para- und Hypotaxen sowie aktivische und passivische Konstruktionen beeinflusst wird. Zweitens spielt die ‚semantische Kürze/Redundanz‘ eine Rolle. Hier handelt es sich um „die Frage, mit wie großer Weitschweifigkeit bzw. Wiederholung die semantische Information (das Neue der Mitteilung) im Text übermittelt wird“ (Groeben 1982: 199). Als wichtigstes Textverständlichkeitsmerkmal wird die ‚kognitive Strukturierung‘ des Textes und des Wissens des Rezipienten genannt. Das Wissen des Lesers verändert (= subsumiert) sich mit dem Rezipieren neuer Informationen / neuer Texte. Zuletzt nennt der Autor den ‚konzeptuellen Konflikt‘, der in Wissens- oder Wahrnehmungsneugier sichtbar wird.

Im Rahmen des in den 1970er Jahren entwickelten sog. Hamburger Modells (Langer, Schulz von Thun, Tausch 2002: 21 ff.) werden ebenfalls vier Merkmale der Verständlichkeit genannt, die, was unterstrichen werden muss, immer auf die jeweiligen Texte und potentiellen Rezipienten bezogen sein müssen. Das Kriterium der ‚Einfachheit‘ „bezieht sich auf die Wortwahl und den Satzbau, also auf die sprachliche Formulierung: geläufige, anschauliche Wörter sind zu kurzen, einfachen Sätzen zusammengefügt“ (Langer / Schulz von Thun / Tausch 2002: 22). Das gegenteilige Merkmal ist das Merkmal der ‚Kompliziertheit‘. Wenn ein Text innerlich und äußerlich gegliedert ist, spricht man vom Kriterium ‚Gliederung / Ordnung‘. Die ‚Kürze / Prägnanz‘ als drittes Kriterium thematisiert – auf der einen Seite – die knappe und – auf der anderen – die weitschweifige Ausdrucksweise. ‚Anregende Zusätze‘ (4. Kriterium) sollen bei Rezipienten Interesse wecken. Die Beurteilung der Verständlichkeit erfolgt durch die Eintragung von Plus-, Minus- und Null-Zeichen in sog. Beurteilungsfenster. Optimal verständliche Texte verfügen den Autoren zufolge (Langer, Schulz von Thun, Tausch 2002: 32f.) über folgende Zuordnungen: Einfachheit: + +; Gliederung/ Ordnung: + +; Kürze/ Prägnanz: 0 oder +; anregende Zusätze: 0 oder +. Auf diesen zwei

Modellen aufbauend, schlägt Göpferich (2008: 136ff.) ein erweitertes interdisziplinäres Modell vor. Ihr „kommunikationsorientiert-integrativer Ansatz zur Bewertung der Verständlichkeit von Texten“ umfasst sechs Verständlichkeits-Dimensionen: Simplizität, Struktur, Prägnanz, Motivation sowie zwei in früheren Modellen nicht berücksichtigte Dimensionen: Korrektheit und Perzipierbarkeit, die alle in den Bezugsrahmen eingebettet sind, der kommunikative Funktion und Textproduktionseckdaten enthält. Mithilfe dieses Modells können unterschiedliche Textoptimierungen vorgenommen werden und es bleibt zu prüfen, ob es sich auf Texte des universitären Bereiches übertragen lässt. Festzuhalten bleibt, dass die Untersuchung der Textverständlichkeit und des Textverstehens eine bedeutende Rolle bei der Beschreibung von Rechtstexten spielen wird.

4. Modell

Nachdem weiter oben einige unterschiedliche Perspektiven auf die Rechtsprache dargestellt wurden, liegt die Idee nahe, dass es als adäquater erscheint, rechtsprachliche Texte nicht unter Einbeziehung nur einer Betrachtungsweise, sondern multidimensional zu untersuchen. Die Bestätigung einer solchen Vorgehensweise finden wir u. a. bei Jürgens (1999), der postuliert: „Ich gehe davon aus, daß die strikte Trennung zwischen System und Verwendung der Sprache nur auf einer theoretischen Abstraktion beruht“. (Jürgens 1999: 5f.) Auf diese Unzertrennlichkeit von System und Gebrauch (von Grammatik i.w.S. und Pragmatik) weisen auch Linke, Nussbaumer und Portmann (2004: 7) hin, indem sie auf die Wechselbeziehung zwischen systemlinguistischer und handlungsbezogener Betrachtungsweise von Sprache / Texten aufmerksam machen.

Bevor das Modell umrissen wird, werden exemplarisch Studienordnungen der am GIP-Programm beteiligten Universitäten, der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (AMU) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), kurz besprochen. Die Studienordnung der AMU vom 1. Oktober 2015⁸ gilt zentral für alle Fakultäten und wird ggf. durch weitere Dokumente auf der Ebene der Fakultät oder des Instituts ergänzt. Sie umfasst 7812 Wörter⁹, enthält 82 Paragraphen und besteht aus den folgenden betitelten Textblöcken, die jeweils ihre interne Struktur aufweisen:

- I. Geltungsbereich (Zakres i zasady stosowania regulaminu)
- II. Studienorganisation (Organizacja studiów)
- III. Studienablauf (Tok studiów)

⁸ Inzwischen gibt es eine neuere Fassung, die ab 1. Oktober 2019 gilt.

⁹ Mit dem Computer gezählt. Dies betrifft auch die Ordnungen der MLU.

- IV. Studienabschluss (Ukończenie studiów)
- V. Studentische Angelegenheiten (Rozstrzygnięcie spraw studenckich)
- VI. Übergangsvorschriften (Przepisy przejściowe i końcowe)

Obwohl dies nicht im Titel des Dokuments angedeutet ist, regelt die AMU-Studienordnung ebenfalls die Prüfungsangelegenheiten (vor allem in Abschnitt III: Studienablauf und Abschnitt IV: Studienabschluss). An der MLU ist eine „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium“ vorhanden, wobei es ergänzend spezifische Ordnungen für bestimmte Studienprogramme gibt. Die Ordnung der MLU umfasst 6369 Wörter und ist von der Länge her mit der AMU-Ordnung vergleichbar. Sie enthält drei Abschnitte:

- I. Geltungsbereich
- II. Ziele des Studiums
- III. Schlussbestimmung

die ihre interne Struktur aufweisen und sich aus 28 Paragraphen zusammensetzen. Als Beispiel sei noch eine spezielle Ordnung der Philosophischen Fakultät II für das Studienprogramm Sprechwissenschaft im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) vom 24.04.2006 genannt. Diese Ordnung umfasst ohne Anlage (Studienprogrammübersicht) 1831 Wörter und ist in 15 Paragraphen gegliedert. Alle hier exemplarisch erwähnten Texte weisen Merkmale von Fachtexten auf. Die bereits oben grob skizzierten Makrostrukturen lassen zudem auf den institutionellen Charakter der Texte schließen. Textinterne Merkmale, die die Fachlichkeit mit bestätigen, sind unter anderem lange Sätze, wie z. B. ein Satz aus der Ordnung der MLU:

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen. (Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Sprechwissenschaft im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg [Lesefassung])¹⁰

¹⁰ Ein vergleichbar langer Satz konnte in der Studienordnung der AMU nicht gefunden werden.

Auch für das Fach Sprechwissenschaft spezifische Terminologie ist vorhanden:

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:

[...]

- Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen (unter Einchluss der **Schluckstörungen** und der Hörtherapie nach **Cochlea-Implantation**) in Rehabilitationskliniken, in freier Niederlassung, in Abteilungen für **Phoniatrie** und **Pädaudiologie**, in weiteren Institutionen des klinischen Bereichs und im sprecherzieherischen Tätigkeitsfeld; (Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprechwissenschaft im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg [Lesefassung]). [Hervorhebungen M.W.]

Es fällt zudem der Gebrauch des Präsens auf:

(1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen **sind** auf Antrag anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erwerbenden Kenntnissen und Kompetenzen **bestehen**. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen **obliegt** dem Antragsteller. (Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, § 4) [Hervorhebungen M.W.]

W szczególnie uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta dziekan **może** zezwolić na jednoczesną realizację dwóch kolejnych lat studiów. Realizacja dwóch lat studiów nie **stanowi** indywidualnej organizacji studiów, o której mowa w § 16 ust. 1. (Studienordnung der AMU, § 17) [Hervorhebungen M.W.]

Auch Modalverben werden, sowohl in den deutschen als auch in den polnischen Texten, auffällig häufig verwendet:

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen **kann** der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden **muss**. (Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, § 14) [Hervorhebungen M.W.]

Ein weiteres Beispiel hierfür:

(3) Im Master-Studium **sollen** die im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder musikalischen Qualifikationen – abhängig von den

angestrebten Berufsfeldern – weiter vertieft oder ergänzt werden. Im weiterbildenden Master-Studium **soll** auf den im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen aufgebaut werden. Die Studierenden **sollen** in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. (Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, § 2) [Hervorhebungen M.W.]

Um auch ein polnisches Beispiel aufzuzeigen:

1. Na wniosek wybitnie uzdolnionego ucznia dziekan **może** zezwolić na uczestniczenie w określonych zajęciach przewidzianych tokiem studiów na kierunkach zgodnych z uzdolnieniami ucznia oraz na zaliczanie tych zajęć. 2. Rada wydziału **może** określić szczególne warunki, jakie **powinien** wypełniać wybitnie uzdolniony uczeń. (Studienordnung der AMU, § 14) [Hervorhebungen M.W.]

Bereits an diesen kurzen Exzerpten wird die fachsprachliche Spezifik der Texte sichtbar.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Analyse von Rechtstexten genauso wie die Analyse von anderen Textklassen aus linguistischer Perspektive möglich und durchführbar ist. Dies schließt keineswegs weitere Analysen, die andere als linguistische Perspektiven in den Vordergrund stellen würden, aus. Die Textlinguistik verfügt seit Langem über erprobte Textanalyseverfahren, deshalb erscheint es mir nicht notwendig, nach neuen Modellen zu suchen. Es ist vielmehr angebracht, vorhandene Ansätze an die zu untersuchende Materie anzupassen. Zieht man das bewährte Modell zur Analyse von Texten von Heinemann und Vieweger (1991), Heinemann und Heinemann (2002) und dessen letzte Version von W. Heinemann (2007) heran, so merkt man, dass die vorgeschlagenen Basis-Analyseebenen (d. h. die formal-grammatische, die inhaltlich-thematische, die situative und die funktionale Ebene) bei entsprechender Bündelung von Kriterien all die Aspekte, die bei Rechtstexten eine Rolle spielen, abdecken. Ein prototypisches Modell könnte, dem vorhin Gesagten gemäß, wie folgt aussehen:

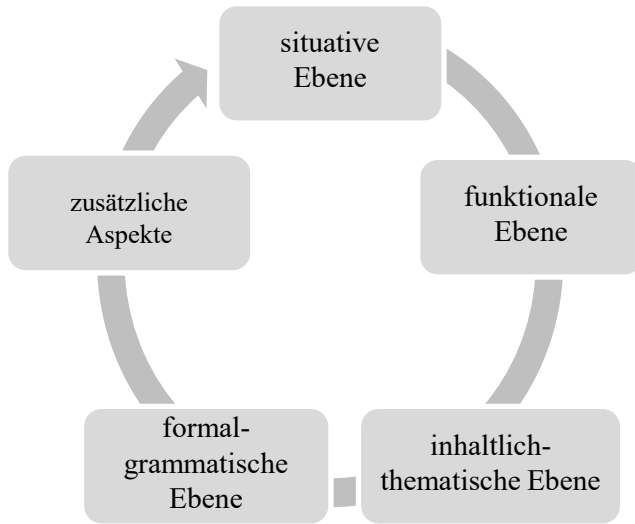


Abb. 1: Die grundlegenden Ebenen zur Beschreibung von Texten

Die Analyse muss im ersten Schritt die in der Textlinguistik als grundlegend geltenden Ebenen, d. h. die situative, die funktionale, die inhaltlich-thematische und die formal-grammatische beinhalten. Im zweiten Schritt werden alle zusätzlichen Aspekte in die Analyse einbezogen, die für die untersuchten Texte relevant sein könnten. Die Studienordnungen als Vertreter der Fachtexte müssen aber erweiternd mindestens unter weiteren Gesichtspunkten betrachtet werden. Als Erstes müsste in die Analyse die Textverständlichkeit einfließen. Dieser Aspekt berücksichtigt vor allem die Rezipientenseite, was in diesem Kontext von großem Belang ist. Es müssen auch die Spezifika des Bereiches ‚Rechtswesen‘ in die Überlegungen einbezogen werden. Vor dem eventuellen Verzicht auf juristische Aspekte warnt u. a. Vogel (2017: 166):

Verzichtete man auf entsprechende Explikationen, beginge ich hier denselben Banalisierungsfehler, wie er von Rechtslinguisten mit Blick auf viele juristisch nicht fundierte Arbeiten (etwa über ‚Verständlichkeit‘ u.Ä.) oft kritisiert wird.

Als einen weiteren nicht zu übersehenden Aspekt muss man das Referenzkorpus nennen. Damit die oben skizzierten Merkmale bei der Analyse sichtbar werden, sind Referenztexte, jeweils mit einem noch höheren und mit einem niedrigeren Fachsprachlichkeitsgrad, als Vergleichsgröße notwendig. Ein solches Vorgehen trägt der im Rahmen dieses Beitrags unterstrichenen Relativität der Verständlichkeit Rechnung.

Schließlich können die gewonnenen Ergebnisse mit Befragungen validiert werden. Auf diese Art und Weise kann insbesondere die Textverständlichkeit zusätzlich kontrolliert werden.

Es ist also sowohl von Textinterna als auch von Textexterna¹¹ auszugehen. Darauf machte Baumann bereits 1987¹² aufmerksam und wiederholt seine Betrachtungsweise in einer seiner neuesten Arbeiten zu Fachtexten-in-Vernetzung und zu den Kommunikationsräumen (2019). Die bisherigen Ausführungen zum Modell zusammenfassend, ergibt sich, dass eine mehrschichtige Analyse von Studienordnungen am geeignetsten ist, da mehrere Aspekte und ihre Bündelung zu einer genauen Beschreibung beitragen.

5. Fazit

Nach einem Überblick vorhandener Publikationen zu unterschiedlichen Texten der Justiz und des Rechtswesens fällt auf, dass sich bislang nicht viele Beiträge der Textsorte *Studienordnung* widmen. Ich habe zu zeigen versucht, dass sich textlinguistisches Instrumentarium durchaus für die Analyse von Rechtstexten eignet und dass außer den linguistischen Aspekten auch außersprachliche, kontextuelle Faktoren bei der Betrachtung von Texten des Rechts eine wesentliche Rolle spielen. Das übergeordnete Ziel dieses Beitrags war demnach noch keine systematische Untersuchung, auch nicht ein systematisches Modell zur Untersuchung von Studienordnungen, sondern eher eine Bestandsaufnahme und ein Versuch, die breite Palette an Perspektiven zu präsentieren. Man kann den Beitrag pointiert mit folgenden Worten Wesels (2001: 729) beenden:

Das Recht muß verständlich sein. Das ist selbstverständlich. Und es ist auch möglich. Kostet nur viel Zeit und Arbeit, also auch viel Geld. Die kompliziertesten juristischen Probleme lassen sich einfach und verständlich beschreiben. Wenn man sie selbst verstanden hat. Selbstverständlich. Man muß sich nur auszudrücken zu verstehen zu können.

Bibliografie

- Adamzik Kirsten (2011): Textsortennetze. In: Habscheid, Stephan (Hrsg.): *Textsorten, Handlungsmuster, Oberflächen. Linguistische Typologien der Kommunikation*. Berlin/New York, 367–385.
Adamzik Kirsten (2016): *Textlinguistik: Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven*. Berlin/Boston.

¹¹ Vgl. den Beitrag von Felder und Vogel (2015), in dem für einen pragmatisch-semiotischen Ansatz zur Beschreibung der Bedeutung im Recht postuliert wird.

¹² Vgl. auch das Konzept der Fachtexte-in-Vernetzung (Baumann 2008; 2019).

- Antos Gerd (2008): ‚Verständlichkeit‘ als Bürgerrecht? Positionen, Alternativen und das Modell der ‚barrierefreien Kommunikation‘. In: Eichhoff-Cyrus Karin M., Antos Gerd (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim u. a., 9–20.
- Baumann Klaus-Dieter (1987): Ein Versuch der ganzheitlichen Betrachtung von Fachtexten. In: Hoffmann Lothar (Hrsg.): *Fachsprachen. Instrument und Objekt*. Leipzig, 10–22.
- Baumann Klaus-Dieter (2008): Fachtexte-in-Vernetzung aus interdisziplinärer Sicht. In: Barz Irmhild, Fix Ulla (Hrsg.): *Fachtextsorten – gestern und heute. Ingrid Wiese zum 65. Geburtstag*. Frankfurt am Main, 109–127.
- Baumann Klaus-Dieter (2019): *Fachtexte-in-Vernetzung als interdisziplinärer Zugang zu fachlichen Kommunikationsräumen – ein neues Paradigma der aktuellen Fachkommunikationsforschung*. In: *Linguistica* 59.1, 21–45.
- Biere Bernd Ulrich (1998): Verständlichkeit beim Gebrauch von Fachsprachen. In: Hoffmann, Lothar et al. (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin, 402–407.
- Brinker Klaus (2014): *Linguistische Textanalyse*. Berlin.
- Büllow Lars, Bung Jochen, Harnisch Rüdiger, Wernsmann Rainer (2016): *Performativität in Sprache und Recht*. Berlin/Boston.
- Busse Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Brinker Klaus, Antos Gerd, Heinemann Wolfgang, Sager Sven F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Berlin/New York, 658–675.
- Christmann Ursula (2004): Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung. In: Lerch Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit des Rechts*. Berlin/New York, 33–62.
- Ebert Helmut, Fisiak Iryna (2018): *Bürgerkommunikation auf Augenhöhe. Wie Behörden und öffentliche Verwaltung verständlich kommunizieren können*. Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-16861-2>.
- Eichhoff-Cyrus Karin, Antos Gerd (2008): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim.
- Felder Ekkehard (2003): *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin.
- Felder Ekkehard (2005): Alltagsweltliche und juristische Wirklichkeitskonstitution im Modell der ‚Juristischen Arbeit‘. Ein sprachhandlungstheoretischer Beitrag zur Kommunikation im Recht. In: Lerch Kent D. (Hrsg.): *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Berlin/New York, 133–168.
- Felder Ekkehard, Vogel Friedemann (2015): Sprache im Recht. In: Felder Ekkehard, Gardt Andreas (Hrsg.): *Handbuch Sprache und Wissen*. Berlin/Boston, 358–372.
- Felder Ekkehard, Vogel Friedemann (2017): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin/Boston.
- Gläser Rosemarie (1990): *Fachtextsorten im Englischen*. Tübingen.
- Glück Helmut, Rödel Michael (2016): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart.
- Göpferich Susanne (1992): Eine pragmatische Typologie von Fachtextsorten der Naturwissenschaften und der Technik. In: Baumann Klaus-Dieter, Kalverkämper Hartwig (Hrsg.): *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen, 190–210.
- Göpferich Susanne (1995): *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik: pragmatische Typologie, Kontrastierung, Translation*. Tübingen.
- Göpferich Susanne (1998): Fachtextsorten der Naturwissenschaften und der Technik – ein Überblick. In: Hoffmann Lothar, Kalverkämper Hartwig, Wiegand Ernst Herbert (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin, 545–556.

- Göpferich Susanne (2008): *Textproduktion im Zeitalter der Globalisierung. Entwicklung einer Didaktik des Wissenstransfers*. 3. Auflage. Tübingen.
- Grochala Beata, Łabieniec Paweł (2010): Charakterystyka języka prawnego na tle polszczyzny ogólnej. In: Michalewski, Kazimierz (Hrsg.): *Język w prawie, administracji i gospodarce*. Łódź, 29–37.
- Groeben Norbert (1982): *Leserpsychologie: Textverständnis – Textverständlichkeit*. Münster.
- Hansen-Schirra Silvia, Neumann Stella (2004): Linguistische Verständlichkeitsforschung in der juristischen Realität. In: Lerch Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit des Rechts*. Berlin/New York, 167–184.
- Heinemann Margot (2000): Textsorten des Bereichs Hochschule und Wissenschaft. In: Brinker Klaus, Antos Gerd, Heinemann Wolfgang, Sager Sven F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Berlin/New York, 702–709.
- Heinemann Wolfgang, Viehweger Dieter (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen.
- Heinemann Margot, Heinemann Wolfgang (2002): *Grundlagen der Textlinguistik. Interaktion-Text-Diskurs*. Tübingen.
- Heinemann Wolfgang (2007): Textsorten. Zur Diskussion um Basiseinheiten des Kommunizierens. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): *Textsorten. Reflexionen und Analysen*. Tübingen, 9–29.
- Hoffmann Ludger (1998): Fachtextsorten der Institutionensprachen I: das Gesetz. In: Hoffmann Lothar et al. (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin, 522–528.
- Jürgens Frank (1999): *Auf dem Weg zu einer pragmatischen Syntax. Eine vergleichende Fallstudie zu Präferenzen in gesprochen und geschrieben realisierten Texten*. Tübingen.
- Knobloch Clemens (1998): Grundlegende Begriffe und zentrale Fragestellungen der Textlinguistik, dargestellt mit Bezug auf Fachtexte. In: Hoffmann Lothar et al. (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband. Berlin, 443–456.
- Langer Inghard, Schulz von Thun Friedmann, Tausch Reinhard (2002): *Sich verständlich ausdrücken*. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage. München/Basel.
- Lerch Kent (2001): *Vom Bemühen, die Gesetze verständlicher zu machen. Eine unendliche Geschichte*. In: Rechtshistorisches Journal 20, 635–643.
- Linke Angelika et al. (2004): *Studienbuch Linguistik*. Tübingen.
- Lutz Benedikt (2015): *Verständlichkeitsforschung transdisziplinär – Plädoyer für eine anwenderfreundliche Wissensgesellschaft*. Göttingen.
- Mikołajczyk Beata, Aptacy Jarosław (2017): *Intratextuelle Verweise – Kohäsionsstiftung in Rechtstexten, dargestellt am Beispiel der Textsorte Habilitationsordnung*. In: *Lingwistyka stosowana / Applied Linguistics Papers* 4/24, 109–138.
- Rathert Monika (2006): *Sprache und Recht*. Heidelberg.
- Selle Sigrd (1998): Fachtextsorten der Institutionensprachen II: Erlaß, Verordnung und Dekret. In: Hoffmann Lothar, Kalverkämper Hartwig, Wiegand Ernst Herbert (Hrsg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband. Berlin, 529–533.
- Śmidowicz Luiza (2002): *Verständlichkeit von Rechtstexten im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Fortgeschrittene*. In: *Studia Germanica Posnaniensia* XXVIII. Poznań, 169–194.
- Vogel Friedemann (2017): *Das Konzept des ‚Digitalen‘ in Theologie, Homöopathie, Medizin, Linguistik und Recht. Ein Beitrag zur korpuslinguistischen, kontrastiven Fachsprachen- und -diskursforschung*. In: *Fachsprache* 3–4, 158–187.

- Warnke Ingo H. (2004): Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp. Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzessprache. In: Lerch Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit des Rechts*. Berlin/New York, 441–454.
- Wesel Uwe (2001): *Selbstverständlich*. In: Rechtshistorisches Journal 20, 727–729.
- Wissik Tanja, Resch Claudia (2019): *Rechtssprachliche Aspekte in historischen Flugblättern des 18. Jahrhunderts*. In: Fachsprache. Journal of Professional and Scientific Communication 41.1–2, 41–60.
- Wolfer Sascha (2017): *Verstehen und Verständlichkeit juristisch-fachsprachlicher Texte*. Tübingen.

Studienordnungen:

- Regulamin studiów UAM (Studienordnung der AMU) vom 01. Oktober 2015: https://amu.edu.pl/studenci/przewodnik_studenta/regulamin-studiow [23.09.2019]
- Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.05.2017: https://studium.verwaltung.uni-halle.de/referat_1.4/pruefungsordnungen/ [23.09.2019]
- Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Sprechwissenschaft im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.04.2006: https://www.philfak2.uni-halle.de/studiengaenge_ordnungen/#anchor2456482 [23.09.2019]